



HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER MEDUNI WIEN

NEUES AKH, EBENE 6M

WÄHRINGER GÜRTEL 18-20

1090 WIEN

+43 (1) 40160 71000

UV@OEHMEDWIEN.AT

WWW.OEHMEDWIEN.AT

# cash-is-fesch Förderung

## RICHTLINIEN – SOMMERSEMESTER 2021

# Richtlinien für die Förderung von Studierenden im SoSe 2021 über die *cash-is-fesch* Förderung

## 1. Allgemeines

Der *Projekttopf soziale Förderungen* wurde von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Wien (im Folgenden: ÖH Med Wien) eingerichtet, um Studierende finanziell zu unterstützen.

Die finanziellen Mittel des im Jahresvoranschlag budgetierten *Projekttopf soziale Förderungen* werden für die *cash-is-fesch* (im Folgenden: CIF) Förderung herangezogen. Im Rahmen von Aktionswochen sollen die Studierenden die Möglichkeit haben, durch die CIF- Förderung gefördert zu werden.

Das Datum der Aktionswoche(n) der CIF-Förderungen ist von dem/der Vorsitzenden der ÖH Med Wien festzulegen und entsprechend der Richtlinien zu veröffentlichen.

Eine Förderung von maximal EUR 50 pro Student\_in ist in folgenden zwei Kategorien möglich. Es kann sowohl für nur eine als auch gleichzeitig für beide Kategorien ein Antrag über das Online-Antragsformular gestellt werden.

- **Fachbuch oder Amboss Zugang**
- **Mobilität mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Semester- oder Jahresticket)**

## 2. Allgemeine Voraussetzungen

Folgende Kriterien müssen von der\_dem Studierenden erfüllt werden, um für eine Unterstützung der CIF-Förderung ansuchen zu können:

2.1. ordentliches Studium oder außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Nostrifizierung an der Medizinischen Universität Wien

2.2. die Lebenserhaltungskosten des\_der Studierenden müssen unter EUR 500 liegen (siehe 5. Berechnung)

Auf die Gewährung von Förderung durch die ÖH Med Wien besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben.

### 3. Ansuchen

3.1. Es werden lediglich Anträge bearbeitet, die über das Online-Antragsformular der ÖH Med Wien eingebracht werden. <https://oehmedwien.at/cash-is-fesch/>

3.2. Ansuchen auf Förderung durch die ÖH Med Wien können nur innerhalb des Zeitraumes, für den die jeweilige CIF-Aktionswoche angesetzt ist, über das Online-Antragsformular eingereicht werden.

3.3. Bei technischen Schwierigkeiten muss innerhalb des Zeitraumes Kontakt über die E-Mail Adresse [sozref@oehmedwien.at](mailto:sozref@oehmedwien.at) aufgenommen werden.

3.4. In dem Online-Formular sind jedenfalls Name, Matrikelnummer, Bankverbindung und MedUni Wien Mailadresse der\_des Studierenden anzugeben.

3.5. Über das Online-Antragsformular sind weiters folgende Dokumente hochzuladen:

- a) Kontoauszüge der letzten 2 vollen Monate von **allen** Konten der\_des Studierenden;
- b) Zahlungsbestätigung in Form einer Rechnung oder eines Kontoauszuges für die jeweilige Aktion. Hierbei muss der Name der\_des Studierenden als Kostenträger erkennbar sein. Die Förderung darf den Rechnungsbetrag nicht übersteigen;
- c) Studienbestätigung der MedUni Wien für das Semester der Aktionswoche.

### 4. Verfahren

4.1. Die Ansuchen um CIF-Förderung werden von Mitarbeiter\_innen der ÖH Med Wien unter Aufsicht des\_der Referent\_in für sozialpolitische Angelegenheiten geprüft und verwaltet. Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein Vergabegremium, das sich aus der\_dem Vorsitzenden der ÖH Med Wien (im Falle von Verhinderung eine\_r seiner\_ihrer Stellvertreter\_innen), dem\_der Wirtschaftsreferent\_in und mindestens einer an der Bearbeitung der Fälle beteiligten Personen zusammensetzt. Unter Berücksichtigung der

vorhandenen Mittel präsentiert der\_die mit der Bearbeitung der Ansuchen beteiligte Person einen Vorschlag über die Förderung der eingebrachten Anträge. Der Vorschlag kann dann von dem\_der Vorsitzenden und dem\_der Wirtschaftsreferent\_in angenommen, oder, unter Rücksichtnahme der Vergabekriterien verändert und beschlossen oder abgelehnt werden. Das Vergabegremium entscheidet auf Grundlage der Angaben im Antrag und der beigelegten Unterlagen. In Ausnahmefällen ist das Vergabegremium berechtigt Entscheidungen zu treffen, welche geringfügig von den vorliegenden Richtlinien abweichen, in diesen Fällen muss der\_die Sozialreferent\_in beim nächsten Sozialausschuss darauf hinweisen. Mitarbeiter\_innen der ÖH Med Wien sind von der Bearbeitung eigener Anträge ausgeschlossen.

4.2. Die Entscheidung über ein Ansuchen wird in Form einer schriftlichen Mitteilung dem\_der Antragstellenden mitgeteilt.

4.3. Eine durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere rechtswidrige Art erlangte Förderung ist zurückzuzahlen.

4.4. Anträge, die bis Ende der jeweiligen Aktionswoche unvollständig sind, werden abgelehnt.

4.5. Der\_die Antragstellende ist verpflichtet die Kontoauszüge von allen Konten (auch Sparkonten!), die auf den Namen des\_der Antragstellenden laufen, über den geforderten Zeitraum einzureichen.

Falls Verdacht besteht, dass der\_die Antragstellende nicht alle Konten angegeben hat, kann der Antrag von dem Vergabegremium abgelehnt werden.

4.6. Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge der ÖH Med Wien obliegt dem\_der bearbeitenden Sachbearbeiter\_in.

4.7. Jede\_r Student\_in darf in allen Aktionswochen der CIF-Förderung mitmachen. Alle vollständig eingereichten Anträge der jeweiligen Aktionswoche werden aufsteigend nach der „Summe aus allen Angaben“ aus der Tabelle im Antragsformular gereiht. Die Vergabe der CIF-Förderung erfolgt anhand dieser Reihung, sodass jene Studierenden mit kleineren Summen (dies entspricht jenen Studierenden, die weniger Geld pro Monat zur Verfügung haben, exklusive Kinderbetreuungsgeld und exklusive selbstverdiertem Geld) die Förderung erhalten.

4.8. Im Fall, dass zwei oder mehrere Studierende einen gleichen Rang aufweisen, jedoch das Wochenbudget für die Förderung dieser Studierender nicht ausreicht, erfolgt die Vergabe nach Datum des Auftragseingangs über das Online-Antragsformular.

4.9. Sollten am Ende der CIF-Aktionswochen noch finanzielle Mittel im CIF-Semesterbudget zur Verfügung stehen, so liegt es im Ermessen des Vergabegremiums weitere Studierende der Ranglisten von vorausgegangenen Aktionswochen zu fördern oder das übrige Budget für eine weitere Aktionswoche im selben Semester oder im folgenden Semester zu verwenden.

4.10. Die Auszahlung erfolgt, nach Genehmigung des betroffenen Antrags, ausschließlich durch bargeldlosen Zahlungsverkehr auf ein von der antragstellenden Person angegebenes Konto. Die Bankverbindung ist über das Online-Antragsformular bekanntzugeben. Im eigenen Interesse sollte für Überweisungen ein österreichisches Konto angegeben werden, etwaige Bankspesen für Auslandsüberweisungen gehen zu Lasten des/der Empfänger\_in.

4.11. Bei Erschöpfung des Budgets im jeweiligen Studienjahr kann keine CIF-Förderung mehr ausbezahlt werden.

## 5. Berechnung

5.1. Die Kontoauszüge des\_der Antragstellenden werden auf Ein- und Ausgänge durchgesehen und pro Monat wird das Geld für Lebenshaltungskosten berechnet. Hierbei werden alle regelmäßigen Eingänge der Konten inklusive aller Unterstützungen durch Angehörige, Familienbeihilfe, Studienbeihilfe, Stipendien, Mietzinsbeihilfe und ähnlichem miteinbezogen. Lohn eines Nebenjobs bzw. selbst erarbeitetes Geld und Kinderbetreuungsgeld, werden **nicht** mit eingerechnet. Von dem errechneten Einkommen pro Monat wird die Kaltmiete abgezogen, wodurch sich eine monatliche Summe für Lebenshaltungskosten ergibt. Der Mittelwert aus den beiden Monaten, sofern dieser unter EUR 500 liegt, wird für das Ranking herangezogen.

4.2. Ist die Abbuchung der Miete nicht auf den Kontoauszügen erkennbar bzw. kann der\_die Antragstellende nicht glaubhaft beweisen, dass er\_sie die Miete selbst bezahlt, so wird die Miete nicht in der Berechnung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Glaubhaftigkeit obliegt dem Vergabegremium.

4.3. Falls auf dem Kontoauszug nur die Abbuchung der Warmmiete abzulesen ist und der/die Antragstellende dazu keine weiteren Erklärungen gibt, wird eine Pauschale von EUR 50 von der Miete abgezogen, da in der Berechnung nur die Kaltmiete berücksichtigt werden kann.

4.4. Einzahlungen auf das Konto von über EUR 100 werden für die Berechnung auf die zwei Monate halbiert. Einmalige Kontoeingänge unter EUR 100 werden nicht für die Berechnung hinzugezogen, müssen aber von dem/der Antragstellenden, sofern nicht ersichtlich durch die angegebene Zahlungsreferenz auf dem Kontoauszug, erklärt werden.

### **Berechnungsbeispiel:**

Folgendes Beispiel soll die Berechnung vorzeigen.

Eingänge aller Konten, die zum oben definierten Einkommen gezählt werden:

+ EUR 400	Selbsterhaltungsstipendium
+ EUR 200	Finanzielle Unterstützung der Familie
+ EUR 150	Studienbeihilfe
+ EUR 100	<i>Lohn aus Nebenjob</i>

(= EUR 0, nichtig für Berechnung, da selbst erarbeitet)

= 750 EURO

- Miete in Höhe von 300 EUR

= 450 EURO

Dieser Kandidat würde die Anforderungen erfüllen, sofern das Einkommen aus dem zweiten Monat EUR 550 nicht übersteigt, da sonst der Mittelwert die Grenze von 500 EUR übersteigen würde.

## **6. Bearbeitung der Kontoauszüge durch den\_die Antragstellende\_n**

6.1. Der\_Die Antragstellende darf die Beträge von ausgehenden Summen schwärzen, jedoch muss dabei weiterhin erkennbar sein, dass es sich bei dem geschwärzten Betrag um eine Abbuchung handelt. Alle Beträge von Eingängen müssen erkennbar sein und dürfen nicht geschwärzt werden.

6.2. Die Anzeige von ein- und ausgehenden Beträgen darf nicht auf bestimmte Summen reduziert werden. Es müssen alle eingehenden Beträge für die den Antrag bearbeitende Person zu erkennen sein.

## **7. Höhe der Förderung**

Die Höhe der jeweiligen CIF-Förderung wird vor Beginn der Aktionswochen auf der Webseite der ÖH Med Wien, auf der ÖH Med Wien Facebookseite, sowie per Mail in einem Newsletter an alle Studierenden der MedUni Wien ausgesendet.

## **8. Datenschutz**

Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen der CIF-Förderung unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur die vom Vorsitzenden bestimmten Mitarbeiter\_innen der ÖH Med Wien, der\_die Wirtschaftsreferent\_in und der\_die Vorsitzende der ÖH Med Wien.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 01.04.2021 in Kraft und treten mit 30.06.2021 außer Kraft.

Änderungen dieser Richtlinien sind im Sozialausschuss der ÖH Med Wien zu behandeln und zu beschließen.